

# **Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 9. August 2017

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2017-60](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-60))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4)) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird am Ende folgende Zeile angefügt:

„Anlage 4: Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudienfächern an der JMU:“

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese ASPO gilt für alle Bachelor- und konsekutive Master-Studiengänge an der JMU, die jeweils in Vollzeit studiert werden; für Studiengänge, die in Teilzeit studiert werden, gelten die Regelungen der Anlage 4 dieser ASPO.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1)<sup>1</sup>Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studienfach oder (bei Studienfachkombinationen) in den jeweiligen Studienfächern. <sup>2</sup>Im Rahmen eines Bachelor-Studiums erwerben die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und werden zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt. <sup>3</sup>Durch die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrschen, Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen sowie berufsfeldbezogene

Qualifikationen erworben haben und auf einen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.“

b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt.

„(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelor- sowie des Master-Studiums werden die Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement befähigt. <sup>2</sup>Zudem fördert das Studium die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zum Abs. 4.

4. Am Ende wird folgende Anlage 4 mit Anhang angefügt:

**„Anlage 4: Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudienfächern an der JMU:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Anlage enthält spezifische Regelungen für das Teilzeitstudium. <sup>2</sup>Für dieses gelten abschließend die Regelungen der ASPO sowie die für das jeweilige Vollzeitstudium mit gleicher Studienfachbezeichnung und gleicher Ausprägung geltenden FSB, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Bachelor- und Masterstudienfächer können im Rahmen eines Teilzeitstudiums absolviert werden, sofern sie im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt sind. <sup>2</sup>Bei Studiengängen, die aus einer Kombination aus zwei Studienfächern bestehen, müssen beide Studienfächer jeweils im Rahmen eines Teilzeitstudiums möglich sein. <sup>3</sup>In zulassungsbeschränkten Studienfächern ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

(3) Sofern ein Studiengang im Rahmen des Teilzeitstudiums studiert wird, ist die Immatrikulation in einen weiteren Studiengang (im Sinne eines Doppelstudiums) nicht möglich.

### **§ 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium**

(1) <sup>1</sup>Das Teilzeitstudium setzt die Einschreibung im jeweiligen Teilzeitstudienfach voraus. <sup>2</sup>Zur Einschreibung in ein Teilzeitstudienfach sind dieselben Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen, die für das Vollzeitstudium mit gleicher Studienfachbezeichnung und gleicher Ausprägung gelten.

(2) <sup>1</sup>Vor Aufnahme des Teilzeitstudiums wird ein Beratungsgespräch mit der oder den Fachstudienberatungen an der Universität durchgeführt, in welchem dem Bewerber oder der Bewerberin Inhalt, Aufbau und Anforderungen des Teilzeitstudiums erläutert werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Nachweis über die Durchführung eines solchen Gesprächs bzw. solcher Gespräche ist vor Aufnahme des Teilzeitstudiums vorzulegen.

### **§ 3 Studiendauer, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Ein Studienfach kann grundsätzlich vollständig in Teilzeit studiert werden. <sup>2</sup>Alternativ kann das Studium aber auch in Vollzeit- und Teilzeitblöcke aufgeteilt werden, wobei ein Teilzeitblock aus mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzeitsemestern oder einem Vielfachen von zwei Teilzeitsemestern bestehen muss. <sup>3</sup>Die Teilzeitsemester werden mit

dem Faktor 0,5 in Vollzeitsemester umgerechnet, insbesondere im Hinblick auf durchzuführende Semesterzählungen oder –grenzen (z.B. Regelstudienzeit, Fristen gemäß § 13 ASPO etc.).

(2) Der Studienbeginn eines Teilzeit-Studienfachs richtet sich nach dem Studienbeginn des jeweiligen Vollzeit-Studienfachs.

#### **§ 4 Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium**

(1) <sup>1</sup>Der Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist mit Immatrikulation bzw. Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Vorlesungsbeginn möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium ist allerdings nur spätestens zum vorletzten Semester der Regelstudienzeit ohne Angabe von Gründen möglich. <sup>3</sup>Danach ist ein solcher Wechsel nur noch bei Vorliegen begründeter Ausnahmefälle auf Antrag möglich. <sup>4</sup>Über einen solchen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienfachs, in Kombinationsstudiengängen ist eine zustimmende Entscheidung der Prüfungsausschüsse beider Studienfächer erforderlich.

(2) Ein Wechsel im Sinne des Abs. 1 stellt keinen Studienfachwechsel gemäß § 40 ASPO dar.

(3) Bei einem Wechsel von einem Teilzeitblock gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 in das Vollzeitstudium kann ein überschneidungsfreies Studium nicht gewährleistet werden, insbesondere wenn ein Studienbeginn gem. § 3 Abs. 2 nicht in jedem Semester möglich ist.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss für das Studienfach im Rahmen des Teilzeitstudiums ist identisch mit dem Prüfungsausschuss des Studienfachs im Rahmen des Vollzeitstudiums.

#### **§ 6 Zulässiger Studien- und Prüfungsumfang**

(1) Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden.

(2) Im Falle einer Überschreitung der in einem Studienjahr maximal zulässig erwerbenden Höchstzahl an ECTS-Punkten gemäß Abs. 1 werden die entsprechenden Teilzeitsemester nachträglich als vier Teilzeitsemester gewertet.

#### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Einstufung in Teilzeitsemester**

(1) Wird ein an der JMU begonnenes Vollzeitstudium im gleichen Studienfach in Teilzeit fortgesetzt, werden pro in Vollzeit absolviertem Fachsemester unabhängig vom Umfang bislang erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zwei Teilzeitsemester angerechnet.

(2) Wird ein an der JMU begonnenes Teilzeitstudium im gleichen Studienfach in Vollzeit fortgesetzt, werden pro in Teilzeit absolviertem Fachsemester unabhängig vom Umfang bislang erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen 0,5 Vollzeitsemester angerechnet.

(3) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienfachs oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, erfolgt die Einstufung

in Teilzeitsemester analog zu den für das Vollzeitstudium geltenden Regelungen des § 18 ASPO mit der Maßgabe, dass im Regelfall für jeweils vollständige 30 ECTS-Punkte zwei Teilzeit-Fachsemester angerechnet werden.

### **§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, weitere Kontrollprüfung**

<sup>1</sup>In Teilzeitstudienfächern sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie ggf. die weitere Kontrollprüfung entsprechend den in den FSB des jeweiligen Vollzeit-Studienfachs geltenden Semestergrenzen, jedoch nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Anlage abzulegen.

<sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, sofern in einem Vollzeitstudienfach eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht werden oder bestimmte Module bestanden sein müssen, gilt für das entsprechende Teilzeitstudienfach die Regelung des § 3 Abs.1 Satz 3 dieser Anlage.

### **§ 9 Praktika und Auslandsstudium**

<sup>1</sup>Praktika und Auslandsstudienaufenthalte können in Teilzeit absolviert werden, sofern der Praktikumsgeber bzw. die ausländische Hochschule dies zulassen. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Ordnung wird insofern kein Rechtsanspruch auf Teilzeit begründet.

### **§ 10 Bearbeitungsfrist der Bachelor- und der Master-Thesis**

<sup>1</sup>In Teilzeitstudienfächern ist die Bearbeitungsfrist einer Bachelor- oder einer Master-Thesis doppelt so lang wie die Bearbeitungsfrist, die für das Vollzeitstudienfach mit gleicher Studienfachbezeichnung und gleicher Ausprägung gilt. <sup>2</sup>Die jeweils geltende Bearbeitungsfrist wird mit erfolgter Themenstellung abschließend vom Prüfungsausschuss festgelegt.

### **Anhang: Liste der möglichen Teilzeitstudienfächer**

**ACHTUNG: Bei Mehr-Fach-Studiengängen müssen beide zu kombinierenden Studienfächer hier genannt sein!**

#### **1. Bachelorstudiengänge:**

- Bachelor-Hauptfach Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Französisch (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Geographie (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Germanistik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Geschichte (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Italienisch (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
- Bachelor-Hauptfach Spanisch (Erwerb von 75 ECTS-Punkten).

#### **2. Masterstudiengänge:**

-/- .“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 25. Juli 2017.

Würzburg, den 8. August 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 8. August 2017 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. August 2017 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. August 2017.

Würzburg, den 9. August 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel